



Zeitung für

Jail-, Criminal- und Polizei-Gerichts-
so wie für
Gefängniswesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redakteur:

F. Löffler.

Berlin, Dienstag den 31. Oktober.

Wie der nächsten Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement, und kostet dasselbe incl. Bringerlohn 7½ Egr.
Außer der Expedition und allen Post-Anstalten des In- u. Auslandes nehmen noch die bekannten Zeitungs-Spediteure Bestellungen auf Abonnements entgegen.

Inhalt: Inland. Berlin. Staatsgerichtshof.
Hochverratsprozeß wider Dr. Lubendorf und Genossen.

Inland.

Berlin, den 30. Oktober.

Staats-Gerichtshof.

Sitzung vom 24. Oktober (Schluß.) Hr. Rechts-Anwalt Gall:

Ich wende mich jetzt zu dem Verbrechen, das hier vorliegt soll. Es soll das des Complots sein; dies sehr zweckfrei voraus: Einmal, die Verbindung und dann: das hochverrätherische Unternehmen als Ziel der Verbindung. Es fragt sich daher zunächst: hat die Anklage den Beweis einer solchen Verbindung geführt?

Ich brauche keine weitsäufige Ausführung zu machen, um darzuthun, daß die Anklage den direkten Beweis, daß die Angeklagten verabredet hätten, die einzige deutsche Republik einzuführen, nicht geführt hat.

Dafür ist nicht ein einziges Beweismittel gegeben worden. Die Anklage hat auch blos behauptet, es hat eine Verbindung stattgefunden.

Wie hat sie davon den Beweis geführt? Man muß sich zuerst klar machen, was eine Verbindung ist, das Wort deutet schon darauf hin; daß ein Band vorhanden sei, welches mehrere unter einander verbindet. Die Anklage hat die Thatsachen gesammelt, aus denen sie auf die Verbindung schließt. Zunächst hat sie freilich das Zeugnis des hier so vielfach angefochtenen Henze angeführt. Ich werde auf seine persönliche Stellung später zurückkommen, jetzt will ich nur die Standhaftigkeit seines Zeugnisses, freilich aus einem ganz andern Standpunkt prüfen, was meine Herren Collegen bereits gesagt haben, wiederholen ich nicht. Ich halte mich allein an die Form und den Inhalt des Henze'schen Zeugnisses. Wer hier Henze's Zeugnis gehört hat, dem wird sich sogleich das Gefühl aufgedrängt haben: Ist denn das die Deposition eines Zeugen, wie er sie vor Gericht ablegen soll?

Sein ganzer Vortrag stammt theils aus Thatsachen, die er selbst erlebt hat, fortwährend aber verschloß er andere Begebenheiten hinein, die ihm blos von Anderen mitgetheilt waren; fortwährend mischte er Ansichten und Urtheile in seine Aussagen, ja seine ganze Aussage sing damit an, erst den politischen Standpunkt der Zeitzeit zu entwickeln: Aus allem dem glaube ich zu der Behauptung bestätigt zu sein, Henze hat hier nicht die Aussage eines Zeugen abgelegt, sondern ein historisches Dokument mündlich niedergelegt. Er hat eine Geschichtserzählung viel Wahres enthalten sei, aber ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn ein Zeuge ein solches Gemenge von Selbsterlebtem und Gehörtem vorträgt, es sehr schwierig ist, zu beurtheilen, was Selbsterlebtes ist, was von Andern Gehörtes, was bloßes Urteil ist.

Was hat uns Henze in Bezug auf die Verbindung gesagt? Er hat behauptet, es hat ein Comité bestanden. Das ist keine Thatsache, es ist ein Urteil. Aber jetzt komme ich zu den von der Anklage gesammelten Thatsachen. Sie haben sich versammelt, nach jeder Versammlung neue Versammlungen verabredet, Be-

schlüsse gefasst, einer hat den Vorstand geführt. Gewiß sind dies alles Kriterien einer Versammlung, es fragt sich aber, sind das die Kriterien einer geheimen Verbindung? Wo ist das Band, das diese Gesellschaft zusammengehalten hat. Wir finden bei geheimen Gesellschaften Statuten, Eidesformel, Gelöbnisse bei der Aufnahme; das sind Bände äußerlich erkennbar, welche die Verschworenen zusammen gehalten haben; aber das Zusammensetzen, das Dedektivität, das Beschlüsse sind blos Kriterien einer Versammlung; darauf kommt es nicht an, das Gesetz verlangt eine Verbindung. Nicht einmal ein äußeres Zeichen für die Ausnahme hat die Anklage dieser Verbindung nachzuweisen vermoht; ich lege besondere Gewicht darauf aus folgendem Grunde: die Anklage hat zugegeben müssen, daß die Entstehung dieser Verbindung im Dunkeln liegt. In dieser Lage wird man sich häufig bei den Gesellschaften befinden — aber die Anklage hat zugegeben, daß die Gesellschaft ursprünglich blos aus fünf Personen bestanden hat. Wenn die Gesellschaft also ursprünglich 9 Mitglieder nicht umfaßt hat, wo ist denn der Beweis geführt, daß neue Mitglieder dieser Verbindung beigetreten sind, daß sie sich mit der Gesellschaft zu den Zwecken derselben verbunden haben? der Beweis ist gar nicht geführt. Es mangelt also an dem Beweis einer Verbindung. Die Vertheidigung hat nicht den Gegenbeweis zu führen, es ist aber ihre Pflicht, die Thatsachen zu sammeln, welche dafür sprechen, daß hier keine geheime feste Verbindung stattgefunden hat. Ich will diese Thatsachen aufführen und sie jedesmal an das anknüpfen, was mir jeder als Kriterium der geheimen Gesellschaft zugestanden wird. Das erste Kriterium ist Voricht. Sind die Verbündeten vorsichtig gewesen? Sie haben sich bald hier, bald dort versammelt, sogar in Lokalen, wo Ehren waren, die zu Nebenzimmern führten, in denen andere Leute wohnten. So pflegen geheime Gesellschaften sich nicht zu verhalten. Ein anderes Kriterium ist festes Zusammenhalten und das Verlangen von jedem einzelnen, daß er der Gesellschaft thätige Unterstützung leiste. Ich habe aber von allen Sitzungen, die Henze aufgezeichnet hat, keine einzige gefunden, wo sämmtliche Mitglieder zugegen waren. Eine wunderliche Verschwörung, wo nicht einmal in mehreren Monaten die Verschworenen alle zusammen kamen. Ein Hauptkriterium ist und bleibt Voricht; Henze hat aber von zwei, drei Sitzungen gesprochen, wo ganz fremde Personen ohne weiteres eingeführt wurden; erst Härtter, dann Rapp, dann zwei Arbeiter. Thun das geheime Verbündete? Ein weiteres Kriterium ist der Wunsch zur Fünf, wenn die Verbindung vereinbart ist; hat dieser Wunsch den Angeklagten beigewohnt? Sie sind ruhig in Berlin geblieben; Collmann blieb ruhig in Quedlinburg, als er die Verhaftung seiner Verbündeten erfuhr. Das alles sind Kriterien, welche das Dasein einer geheimen Verbindung, wie sie der §. 62 verlangt, entschieden ausschließen. Diese Versammlungen, das sind meine Überzeugung, diese angeblichen Verbindungen waren blos ein Zusammensetzen gleichgesinnter Männer, die denselben Vorstand angehörten, zu Breiden, die sich vielleicht nicht blos auf die Unterhaltung bezothen; der Zweck war, ihre Vorreden zu fördern und zu kräftigen, ihren gesunkenen Mut zu heben; aber diese Versammlungen hielt kein äußeres erkennbares Band zusammen, wie es das Kriterium einer ge-

heimen Verbindung ist, das Band, was sie zusammenhielt, war blos ihr gemeinsamer Parteidoktrinpunkt, das ist aber keine Verschwörung, keine andere als wie sie sich in Zeiten von solcher politischen Natur wie die unsrigen, aller der Geister bemühtigt, welche zu derselben Partei gehören. Nach 1819 u. 1830 haben sich stets zwei Ansichten im Schoohe der unterlegenen Partei entwickelt; die eine wollte durch geheime Gesellschaften ihre Ziele fördern, die andere sprach sich entschieden gegen solche Gesellschaften aus. Das ist die Ansicht der Angeklagten gewesen, wenn es überhaupt bei ihnen einer Ansicht bedurfte, wenn dieselbe nicht ganz von selbst ergab, das ist das, was aus ihren Erklärungen hier entnommen werden kann. Es könnte mir noch als zweites zu widerlegendes Beweismittel das Geständnis Gerdes übrig bleiben, aber meines Erachtens nach hat er kein Geständnis abgelegt, was gegen die Angeklagten wirkend sein kann. Auch Gerde sagt, es ist eine Verbindung gewesen, auch er giebt keine Thatsachen an, sondern nur ein Urteil; und die Thatsachen, die er angibt, erläutert er von selbst so, daß aus ihnen keine geheime Verbindung gefolgt werden kann.

Das zweite Kriterium des angeklagten Verbrechens ist das hochverrätherische Unternehmen. Die Achtung vor dem Gerichtshof und vor den vorhergehenden Vertheidigern legt jedem folgenden die Pflicht auf, nicht noch einmal das zu wiederholen, was schon gesagt ist. Mein Vorgänger hat schon, was über die Anklage eines hochverrätherischen Unternehmens zu sagen ist, vollständig erschöpft, und ich nehme daher darauf lediglich Bezug. Das Resultat seiner Ausführung war, daß hier keine Verabredung stattgefunden hat und stattgefunden haben konnte, die einzige deutsche Republik einzuführen und ich will mich ausdrücklich dem anschließen, was er in dieser Beziehung über Henze gesagt hat. Der Schluß, zudem er kam, war, daß die Angeklagten politischen Begebenheiten einzugehen und blos den Besitz gezeigt haben, sich bei solchen Ereignissen an den Freizügen zu beteiligen. Es fällt also auch das zweite Kriterium und die Handlungen der Angeklagten erscheinen nur als Handlungen Einzelner. Ich wende mich zu den einzelnen Angeklagten.

Zunächst Falkenthal. Ihm wird zur Last gelegt, hauptsächlich für die Bewaffnung der intendirten Revolution gesorgt zu haben. Es ist natürlich, daß der Mann, welcher vorzüglich Waffen besaß, der sich mit Revolverwafferei beschäftigte, daß dieser hauptsächlich geeignet erschien, in diesem sogenannten Comité das Kriegsministerium, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu übernehmen. Aber ich möchte zunächst darauf aufmerksam und das sicher wieder einen Beweis, wie fest es der §. 62 Verbindung an aller Organisation gesetzt hat, daß er sich nicht allein mit der Bewaffnung beschäftigt hat. Gerde, Lubendorf, Hoffmann haben für Waffen gesorgt. Ein anderer Umstand, daß eine solche ausdrückliche Verabredung der Bewaffnung an ihn nicht stattgefunden hat, ist folgender: Es hat sich herausgestellt, daß jedesmal, wo es sich um recht wesentliche Operationen zur Bewaffnung und Bereitstellung von Waffen handelt, daß zu allemal der Kriegsminister der Revolution gefehlt hat. Als bei Härtter die Raketen gepreist wurden, das wichtige Bewaffnungsmittel, schlie Falkenthal. Als sie in Rostock probirt wurden,